Baubeschreibung / Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben

Paket-Nr. 04

Projekt G.016129061

Neubau Weiche	W11903
Neubau Weiche	W11904
Neubau Weiche	W11907
Neubau Weiche	W11908

DB InfraGO AG
Region Nord
Theodor-Heuss-Allee 10a
28215 Bremen

Inhaltsverzeichnis

A. Projektübersicht ... 5
B. Angaben zur Baustelle und Ausführung ... 6
0.1 Angaben zur Baustelle ... 6
0.1.1 Lage der Baustelle ... 6
0.1.2 Besondere Belastungen ... 7
0.1.3 Vorhandene Anlagen ... 7
0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG ... 7
0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter ... 8
0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken ... 8
0.1.3.4 Oberbau ... 8
0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle ... 9
0.1.5 Freizuhaltende Flächen ... 10
0.1.6 bleibt frei ... 10
0.1.7 bleibt frei ... 10
0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen ... 10
0.1.9 Baugrund ... 11
0.1.10 Bleibt frei ... 11
0.1.11 Bleibt frei ... 11
0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung ... 11
0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten ... 11
0.1.14 Schutzmaßnahmen ... 11
0.1.15 bleibt frei ... 11
0.1.16 bleibt frei ... 11
0.1.17 Hindernisse ... 12
0.1.18 Kampfmittel ... 12
0.1.18.1 Kampfmittelfreimessung ... 12
0.1.18.2 Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung ... 12
0.1.19 Baustellenverordnung ... 12
0.1.20 Auflagen Dritter ... 12
0.1.21 bleibt frei ... 12
0.1.22 Vorarbeiten des AG ... 12
0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer ... 13
0.2 Angaben zur Ausführung ... 13
0.2.1 Bauablauf ... 13
0.2.2 Erschwernisse ... 14
0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan ... 14

0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7) ... 14
0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG ... 14
0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN ... 14
0.2.5 Kontaminierte Bereiche ... 15
0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen ... 15
0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste ... 15
0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen ... 15
0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer ... 15
0.2.10 bleibt frei ... 15
0.2.11 bleibt frei ... 15
0.2.12 bleibt frei ... 15
0.2.13 Eignungs und Gütenachweise ... 15
0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial ... 15
0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen ... 16
0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen ... 17
0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept ... 17
0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept ... 17
0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen ... 18
0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik ... 20
0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung ... 20
0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber ... 20
0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan ... 20
0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer ... 21
0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern ... 21
0.2.20 bleibt frei ... 21
0.2.21 bleibt frei ... 21
0.2.22 bleibt frei ... 21
0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5) ... 22
0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6) ... 22
0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16) ... 22
0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten ... 22
0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung ... 23
0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung ... 23
0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6) ... 23
0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen ... 23

0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich 23
0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung 23
0.2.32.1 Absteckung 23
0.2.32.2 Abnahmevermessung 24
0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation) 24
0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen 24
0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV 25
0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen 25
0.4.1 Nebenleistungen 25
0.4.2 Besondere Leistungen 25
0.5 Technische Bearbeitung 25
0.5.1 Ausführungsunterlagen 25
0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation 25
0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2) 25

Alle Regelungen dieser Baubeschreibung/Vorbemerkungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

A. Projektübersicht

Bauab-schnitt Nr.:	**Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte**
1.	**Weichenneubau** **Neubau Weiche W11903** Rückbau 60 m Gleis und Neubau EW 60-300-1:14 mit vollständiger Bettungserneuerung und Einbau einer Planumsschutzschicht **Neubau Weiche W11904** Rückbau 82 m Gleis und Neubau IBW 60-500-1:14 mit vollständiger Bettungserneuerung und Einbau einer Planumsschutzschicht
2.	**Weichenneubau** **Neubau Weiche W11907** Rückbau 84 m Gleis und Neubau EW 60-500-1:12 mit vollständiger Bettungserneuerung und Einbau einer Planumsschutzschicht **Neubau Weiche W11908** Rückbau 84 m Gleis und Neubau IBW 60-500-1:12 mit vollständiger Bettungserneuerung und Einbau einer Planumsschutzschicht
3.	
4.	

B. Angaben zur Baustelle und Ausführung

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Bundesland:	Bremen		
Stadt/Landkreis:	Freie Hansestadt Bremen		
Lage im Netz:			
Strecke:			
von		bis	
von km		bis km	
Bahnhof:	Bf Bremen Hbf		
von	Weiche/Signal	bis	Weiche/Signal
von km	Str. Nr. 1740, km 122,4	bis km	Str. Nr. 1740, km 123,2

Lage des Bahnkörpers:

Der Bf Bremen Hbf liegt geländegleich, so dass keine Erdbauwerke vorhanden sind.

An den Baubereich grenzen:

Der Bf Bremen Hbf befindet sich innerhalb der Freien Hansestadt Bremen, so dass beidseitig eine angrenzende Bebauung vorhanden ist. Der minimale Abstand der angrenzenden Wohnbebauung zum Baubereich beträgt etwa 150 m

Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen:

Bei den Baustellen handelt es um „Inselbaustellen“, so dass der Zugang zu den Arbeitsstellen nur gleisgebunden möglich ist.

Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten:

Bei den Arbeitsstellen handelt es sich um die durchgehenden Streckengleise der Strecken Nr. 1740 Wunstorf - BD Grenze (Bremerhaven - Seehafen) und Nr. 2200 Wanne Eickel - Bremen Hbf - Hamburg Hbf sowie um das Bahnhofgleis 8.

Aufgleisungsmöglichkeiten:

Die Errichtung einer Eingleisstelle ist nicht erforderlich. Die Eingleisung kann auf dem vorhandenen Bahnübergang im Gleis 984 erfolgen. Das Gleis 984 ist nicht mit einer Oberleitungsanlage überspannt.

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise:

Für den Umschlag von Material vom LKW auf Bahnwagen und umgekehrt steht dem AN das Gleis 984 sowie das mit einer Oberleitung überspannte Stumpfgleis 64 zur Verfügung. Ein Umschlag von Materialien wäre auch am Gleis der Strecke Nr. 1401 im Bereich von km 6,0+50 bis km 6,3+50 möglich, wobei auch hier eine Oberleitungsanlage vorhanden ist. Die Zufahrt zu dieser Fläche erfolgt von der „Hemmstraße“ und ist beidseitig durch die Brückenbauwerke in der Höhe auf 3,20 m begrenzt. Demzufolge sind Materialtransporte nur eingeschränkt möglich.

Die für die Arbeitszüge und Baumaschinen notwendigen Gleise und Weichen in den entsprechenden Bahnhöfen hat sich der AN in eigener Verantwortung zu mieten bzw. zu reservieren. (optional nach regionaler Erfordernis und Möglichkeit).

0.1.2 Besondere Belastungen

Besondere Belastungen aus Immissionen sowie aus besonderen klimatischen Bedingungen sind nicht vorhanden.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG

Lage und Art der DB AG bekannten Hindernisse und baulichen Anlagen, die sich im Umkreis von bis zu 2,5 m *(bei PLV- und TE-Maßnahmen Entfernung anpassen)* von der Gleisachse befinden:

Von km	Bis km	Länge [m]	Hindernis / Anlagen	Seite bezogen auf Kilometrierung)	Abstand [m] zur Gleisachse	Bemerkung
239,910	239,967	57	Kabeltrog Gr. I i.F.	links		W11903
0,602	0,632	30	Kabeltrog Gr. I i.F.	links		W11904
0,619	0,629	10	Kabeltrog Gr. I i.F.	rechts		W11904
122,941	122,986	45	Kabeltrog Gr. I i.F.	links		W11907
122,941	122,986	45	Kabeltrog Gr. I i.F.	rechts		W11907
123,012	123,016	4	Kabeltrog Gr. II i.F.	rechts		W11907
123,016	123,084	68	Kabeltrog Gr. I i.F.	rechts		W11907
123,084	123,087	3	Kabelschacht + AS-Bausatz	rechts		W11907
123,087	123,150	63	Kabeltrog Gr. I i.F.	rechts		W11907
123,086	123,088	2	Kabelschacht + AS-Bausatz	links		W11908
123,086	123,127	41	Kabeltrog Gr. I i.F.	links		W11908

Ergänzend hierzu gelten die im Baugrundgutachten aufgeführten Hindernisse.

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des AN hingewiesen, sich mit den oben genannten Hindernissen und baulichen Anlagen **vor Beginn** der Bauarbeiten vertraut zu machen.

0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter

Der Kabel- und Leitungsbestand der öffentlichen Versorgungsträger wurde über das Leitungsauskunftsportal „infrest“ abgefragt. Demnach befinden sich im Baubereich keine Kabel und Leitungen der öffentlichen Versorgungsträger bzw. Dritter.

0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken

Streckenstandard

Streckenklasse

Streckenbelastung Lt/Tag

Abweichende maximale Last auf Bauwerken (Brücken/ Durchlässe/ Viadukte)
im Baugleis und zuführenden Streckenabschnitten für Maschinen in Arbeitsstellung.

VzG-Streckengeschwindigkeit:

Umbaugleis:	vzg=	Km/h (NeiTech	km/h)
Nachbargleis	vzg=	Km/h (NeiTech	km/h)

Gleisgeometrie:

Kleinster Radius: m

Größte Überhöhung: mm

Größte Längsneigung: <= ‰

Gleisabstände:

Zu Gleis xxx:	a=	m –	m
Zu Gleis yyy:	a=	m –	m

0.1.3.4 Oberbau

<u>Weichenverbindung W11903 – W11904</u>

Die Weichenverbindung W11903 - W11904 soll in den Gleisen 8 und 9 am Ende des Bahnsteiges D errichtet werden. Bei dem Gleis 8 handelt es sich um ein Bahnhofsgleis während das Gleis 9 der Strecke Nr. 2200 zugeordnet ist. Beide Gleise liegen in einer Schotterbettung und besitzen Betonschwellen B70. Im Gleis 8 ist die Schienenform S54 vorhanden während das Gleis 9 die Schienenform UIC 60 besitzt. Die im Gleis 9 befindliche Weiche W11230 besitzt ebenfalls die Schienenform UIC 60. Im vorgesehenen Einbaubereich der Weiche W11903 befindet sich das Gleis 9 in der Geraden, während das

Gleis 8 im vorgesehenen Einbaubereich der Weiche W11904 einen Bogen mit einem Radius von R = 760 m besitzt. Eine Überhöhung ist im Gleisbogen nicht vorhanden.

Weichenverbindung W11907 – W11908

Die Weichenverbindung W11907 – W11908 soll in den Gleisen 5 und 6 in Höhe des km 123,0+35 neu errichtet werden. Beide Gleise sind der Strecke Nr. 1740 zugeordnet. Im vorgesehenen Einbaubereich der Weiche W11907 befindet sich das Gleis 6 in der Geraden. Das Gleis 5 befindet sich im vorgesehenen Einbaubereich der Weiche W11908 sowohl in der Geraden als auch im Übergangsbogen. Beide Gleise besitzen Betonschwellen B70-N sowie S54 - Schienen und liegen in einer Schotterbettung.

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Siehe auch Betriebliche Regelungen siehe Punkt 0.2.23

Gleisgebunden:

Die Gleise der Strecken Nr. 1740 und Nr. 2200 sind der Streckenklasse D4 mit einer Radsatzlast von 22,5 t und einer Meterlast von 8,0 t/m zugeordnet. Die Geschwindigkeit in den einzelnen Gleisen ist der jeweiligen Gleisgeometrie angepasst und innerhalb des Bahnhofes gestaffelt. Gemäß dem VzG der einzelnen Strecken sind abschnittsweise Geschwindigkeiten von 60 km/h, 90 km/h und 140 km/h zulässig, wobei die geringsten Geschwindigkeiten im Bereich der Bahnsteige vorherrschen.

Im Bereich des Bahnhofes sind bis zehn parallel verlaufende Gleise vorhanden, so dass im Baubereich immer beidseitig ein Nachbargleis vorhanden ist. Der Einbau der Weichen erfolgt jeweils unter Vollsperrung des betreffenden Gleises. Die Sperrpausenanmeldung ist den Ausschreibungsunterlagen als Anlage beigefügt.

Die Abstellung von gleisfahrbaren Fahrzeugen ist in den Stumpfgleisen Nr. 984 bis 986 sowie im Stumpfgleis Nr. 64 möglich.

Eine nächtliche Betriebsruhe ist auf dem Bf Bremen Hbf nicht vorhanden´.

Straßengebunden:

Die punktuellen Baustellen sind straßengebunden nicht zu erreichen. Das Gleis 984, das für die Umladung von Materialien vorgesehen ist, besitzt etwa mittig einen Bahnübergang bzw. Überweg, der an die Theodor-Heuss-Allee angebunden ist. Das Gleis 64 ist über die Straße „Beim Handelsmuseum“ zu erreichen und erfordert eine Umfahrung der Gebäude des Güterbahnhof.

Die Flächen am Gleis der Strecke Nr. 1401 sind über die „Hemmstraße“ zu erreichen, wobei dort die Zufahrt in der Höhe auf 3,20 m beschränkt ist.

Einschränkungen der Zufahrten hinsichtlich Breite oder Belastung sind nicht bekannt. Eine Befestigung der Baustelleneinrichtungsfläche mit Asphalt oder ähnlichem ist nicht vorgesehen.

Eine Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde ist für die Nutzung der Zufahrten zu den BE- Flächen nicht erforderlich.

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

- entfällt -

0.1.6 bleibt frei

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen

Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:

Für die Baustelleneinrichtung stehen DB InfraGO eigene Flächen nur in geringem Umfang bzw. geringer Größe zur Verfügung. Im Bereich des Gleises 64 steht eine Fläche von 300 m2 zur Verfügung, wobei die Fläche mit Straßenfahrzeugen umständlich zu erreichen ist.

Die Fläche am Streckengleis der Strecke Nr. 1401 Bremen Sebaldsbrück – Bremen Rangierbahnhof im Bereich von km 6,0+50 bis km 6,3+50 besitz eine Größe von ca. 4000 m2. Diese Fläche ist aufgrund der Höhenbeschränkung von 3,20 m in der Zufahrt jedoch nur stark eingeschränkt nutzbar.

Im Weiteren steht als BE-Fläche die Fläche am Bahndamm in Kirchweyhe an der Strecke Nr. 2200 in Höhe des km 223,2 zur Verfügung. Diese Fläche besitzt jedoch eine erhebliche Entfernung (17 km) zur Baustelle und ist demzufolge ebenfalls nur eingeschränkt nutzbar.

Die Flächen werden vom AG unentgeltlich beigestellt.

Die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen sind vom AN durch einen umlaufenden Bauzaun wirksam gegen unbefugte Zutritte, Nutzungen o.ä. durch Dritte zu sichern, insbesondere außerhalb der Betriebs- und Arbeitszeiten entsprechend abzusperren.

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG zur Verfügung gestellten oder anderweitig genehmigten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Ferner hat der AN für die Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BImSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) ist auszugehen, wenn die Fläche in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung **1 km** nicht überschreitet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Flächen alle geltenden materiell-rechtlichen Anforderungen zu beachten und Genehmigungen des Umweltrechts etwa in Bezug auf Lärm, Staubentwicklung, Immission, Bodendenkmal, Natur-, Arten- und Gewässerschutz einzuholen sind. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:
Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen zu diesem Punkt beizubringen.

0.1.9 Baugrund

Für die Beurteilung der anstehenden Baugrundverhältnisse im Einbaubereich der neuen Weichen wurde eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Die Untersuchungsergebnisse wurden in einem Geotechnischen Bericht über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse zusammengefasst, der den Ausschreibungsunterlagen als Anlage beigefügt ist.

0.1.10 Bleibt frei

0.1.11 Bleibt frei

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Lärmschutz

Die Ausführung der Vertragsleistung muss teilweise am Wochenende bzw. in Nachtstunden erfolgen. Genehmigungen von Behörden liegen in diesem Zusammenhang noch nicht vor (z.B. Nacht- /Sonntags- oder Feiertagsarbeit). Zur Beantragung sind Angaben erforderlich, die vom AN im Rahmen der übertragenen Planungs- bzw. Ausführungsleistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vorgaben zu erarbeiten und inhaltlich von ihm zu konkretisieren sind“ (z. B. Wahl der eingesetzten Maschinen).

Für Arbeiten in geschützten Zeiten sind nach geltendem Landesrecht Ausnahmegenehmigungen, Anzeigen etc. erforderlich. Der AN hat unter Beachtung des geplanten Bauablaufes, der anzuwendenden Bauverfahren und des geplanten Maschineneinsatzes, mindestens 4 Wochen vorher, bei den zuständigen Stellen erforderliche Ausnahmen zu beantragen bzw. die relevanten Bauarbeiten anzuzeigen.

Für die Beurteilung der Auswirkungen der Baudurchführung auf die angrenzende Wohnbebauung wurde eine Baulärmuntersuchung durchgeführt, die in den Planrechtsunterlagen enthalten ist. Das Planrechtsverfahren wurde mit einem Plangenehmgungsbeschluss vom 18.03.2022 abgeschlossen.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

- entfällt -

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Siehe 0.1.3

0.1.18 Kampfmittel

0.1.18.1 Kampfmittelfreimessung

Der Hauptbahnhof Bremen wird bei der Polizei Bremen als Kampfmittelverdachtsfläche geführt. Eine Kampfmitteluntersuchung im Vorlauf der Baumaßnahme ist nicht erforderlich. Die Erdaushubarbeiten für den Schutzschichteinbau sind jedoch durch eine nach § 20 Sprenggesetz ausgebildete Fachkraft zu begleiten.

0.1.18.2 Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung

Die Gestellung einer baubegleitenden Fachaufsicht für Kampfmittelräumarbeiten, die den Vorgaben gemäß SprengG, insbesondere § 20 SprengG entspricht, erfolgt durch den AG. Die erforderlichen Einsatzzeiten der Fachkraft hat der Auftragnehmer rechtzeitig vor Durchführung der Erdarbeiten beim Auftraggeber anzuzeigen.

Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist zwingend das jeweilige Länderrecht bzgl. Räumung zu beachten.

Es ist eine Dokumentation anzufertigen, aus der sich der Bergungsablauf der Kampfmittelräumung und die erbrachten Leistungen ergeben.

0.1.19 Baustellenverordnung

Ob für die Baustelle ein Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt wird, wird dem AN zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

0.1.20 Auflagen Dritter

Für den Neubau der Weichenverbindungen wurde ein Planrechtsverfahren durchgeführt, das mit einem Plangenehmigungsbeschluss vom 18.03.2022 abgeschlossen wurde. Die im Beschluss enthaltenen Hinweise zur Baudurchführung sind zu beachten.

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

Durch den AG werden keine Vorarbeiten ausgeführt.

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Siehe 0.2.1

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Den Ausschreibungsunterlagen ist ein Rahmenterminplan des AG gem. Anlage 3.01 beigefügt.

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.1 ggf. einschließlich Bauphasenkonzept aufgelistet.

Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig. Ein eventueller Bedarf von zusätzlichen Sperrpausen kann nur in Ausnahmefällen mit einem Vorlauf von mindestens 33 Wochen angemeldet werden. Ein Anspruch des AN auf Gewährung zusätzlicher Sperrpausen besteht nicht.

Ist bei den Bauarbeiten der Eisenbahnbetrieb gefährdet oder behindert, muss das betroffene Gleis bzw. der Arbeitsraum durch den Auftraggeber gesperrt oder entsprechend gesichert werden.

Für diese Bauarbeiten ist zwingend eine Betriebs- und Bauanweisung (Betra) erforderlich. Der Betra-Antrag wird unter Angabe der Örtlichkeit und der geplanten Maßnahme durch die örtliche BÜW gestellt. Der AN hat mit Vorlage des Logistikplanes und des Logistikkonzeptes alle notwendigen Angaben rechtzeitig (mindestens 12 Wochen vorher) zu liefern und bei der Antragstellung mitzuwirken. Die Einreichung des Sicherungsplanes Seite 1 hat mindestens 4 Wochen vor Sperrpausenbeginn / Erfordernis der Sicherung bei der BzS über Siplan zu erfolgen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht, die Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Betrieblich bedingte Änderungen von Sperrpausen sind möglich (z.B. Verspätungen, Bedarfszüge etc.). Der AN kann hieraus keine Mehrkosten ableiten.

Wesentliche Arbeitsabschnitte: Siehe Punkt A „Projektübersicht“

Besonderheiten:

Beidseitig der Einbaubereiche der Weichen sind jeweils zahlreiche Gleisanlagen vorhanden, so dass in unmittelbarer Nähe der Baustellen keine Flächen für die Vormontage der Weichen vorhanden sind. Im Weiteren ermöglichen die zur Verfügung stehenden Sperrpausen nicht die Montage der Weichen in Einzelteilen, so dass die Weichen auf die Weichengroßteile vormontiert und auf Weichentransportwagen geliefert werden. Die Einbaubereiche der Weichen sind mit einer Oberleitungsanlage überspannt.

Bautechnologie:

Die Bautechnologie innerhalb der angegebenen Sperrpausen ist grundsätzlich Sache des AN.

Abhängigkeit von Leistungen anderer

- entfällt -

Arbeitsunterbrechungen:

- entfällt -

0.2.2 Erschwernisse

Die Gleisanlagen sind mit einer Oberleitungsanlage überspannt, die in Querfeldbauweise errichtet wurde. Die Oberleitungen, Abspannungen der Weichenverbindungen sowie die Querfelder stellen hierbei eine Höheneinschränkung für die Kranarbeiten dar. Im Weiteren verlaufen zahlreiche Gleise jeweils parallel zu den Baubereichen, so dass das Baufeld in der Breite eingeschränkt ist.

Das Bauvorhaben muss unter Aufrechterhaltung und ohne Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durchgeführt werden. Während der Bauarbeiten ist stets der Regellichtraum bzw. der Gefahrenraum für Bahnfahrzeuge freizuhalten und es sind die nach den konkreten Umständen der Ausführung einschlägigen Vorgaben der technischen Regelwerke durchgehend zu befolgen. Arbeiten im Lichtraumprofil sind stets nur im gesperrten Gleis möglich.

Zum Beginn und zum Ende jeder Sperrpause stehen jeweils ca. 0,5 Stunden für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. für das Aus- und Einschalten der Oberleitung und Freigabe des Gleises nicht für die Ausführung von Leistungen durch den AN zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit für den AN reduziert sich hiermit entsprechend.
Die Aufwendungen für die vorgenannten Erschwernisse sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)

0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG

Die Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb wird durch den AG (BzS) festgelegt.

Während der Vor- und Nacharbeiten erfolgt die Sicherung zum Nachbargleis gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb durch Sicherungsposten.

Das ausführende Unternehmen muss die Arbeiten mindestens 20 Arbeitstage (Mo-Fr ohne Feiertage) vor Baubeginn der zuständigen BzS anzeigen, so dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen und/oder durchführen kann.

0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN

- entfällt -

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

bleibt frei

0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zum 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Daher ist die Umweltverträglichkeit für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe auf Basis der Materialklassen der EBV und für zugeliefertes Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen auf Basis der Vorsorgewerte der BBodSchV nachzuweisen.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial in das Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke des Bauvorhabens die schriftliche Zustimmung des AG dazu einzuholen. Dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen, bei einem Einbau in technische Bauwerke ist zusätzlich die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagen für ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten mineralischen Ersatzbaustoffe u.a. Kupol- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und der Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.2.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Die Übermittlung einer Vor- und Abschlussanzeige an die zuständigen Behörden ist erforderlich, wenn ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien erfüllt:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder

2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge ≥ 250 m³ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o. g. Materialien vom AN im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

1. Entsorgung durch den Auftraggeber (DB InfraGO AG, OE Baulogistik) siehe 0.2.15.1
2. Entsorgung durch den Auftragnehmer – siehe 0.2.15.2

In nachfolgender Tabelle ist beschrieben, wer für die Entsorgung welchen Materials verantwortlich ist und in welchem Kapitel dieser Baubeschreibung die geltenden Regelungen beschrieben werden:

Material	Entsorgung der Stoffe durch	Regelung im Punkt der Baubeschreibung
Schrott (Schienen, Stahlschwellen, Kleineisen) und/oder LST-Reststoffe	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschwellen (Holz / Beton)	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschotter incl. BRM-Material	Auftraggeber	0.2.15.1
Bodenaushub	Auftraggeber	0.2.15.1
ZW in BigBag	Auftraggeber	0.2.15.1

Für Abfälle, die der AN im Rahmen seiner Leistung erzeugt, gilt jedoch immer Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“, im Nachfolgenden nur noch „Anlage 2.13“ genannt.

Für folgende sonstige Abfälle gelten gleichermaßen die Regelungen der Anlage 2.13:

Asphalt, Zwischenlagen (ZW), Kabelkanäle, Betonabbruch, BÜ-Beläge, metallischer Schrott

0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

<u>Abholung durch den AG</u>

Übersicht der Materialien und der Abholorte und Transport ab Abholung (z.B.: Tarifpunkt oder BE-Fläche):

Abholtermin	Material	Verwendung	Abholung per	Ort
	Altschwellen Holz	Entsorgung	Bahnwagen	Tarifpunkt
	Altschwellen Beton	Aufbereitung / Verwertung	Bahnwagen	Tarifpunkt
	ZW in BigPack	Entsorgung	Bahnwagen	Tarifpunkt
	Aushubmassen Schotterbettung	Entsorgung	Bahnwagen	Tarifpunkt
	Aushubmassen Boden	Entsorgung	Bahnwagen	Tarifpunkt
	Schrott Schiene, KE	Entsorgung	Bahnwagen	Tarifpunkt

Transport und Übergabe durch den AN

Übersicht der Materialien und der Übergabeorte:

Übergabe-termin	Material	Übergabe per	Ort
	Altschwellen Holz	Bahnwagen	Tarifpunkt
	Altschwellen Beton	Bahnwagen	Tarifpunkt
	Altschotter	Bahnwagen	Tarifpunkt
	Boden	Bahnwagen	Tarifpunkt
	Schrott	Bahnwagen	Tarifpunkt

Beförderungserlaubnis/Transportgenehmigung

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.
Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrwG verfügen.
Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.
Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A–Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.
Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.
Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalden und bis zu einem Volumen von 500 m3 ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

Bei Nutzung von Anlagen (z.B. Lager-/Umschlaganlagen) liegt es in der eigenen Verantwortung des AN, die jeweils geltenden Nutzungsbedingungen der Anlage einzuhalten.

Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

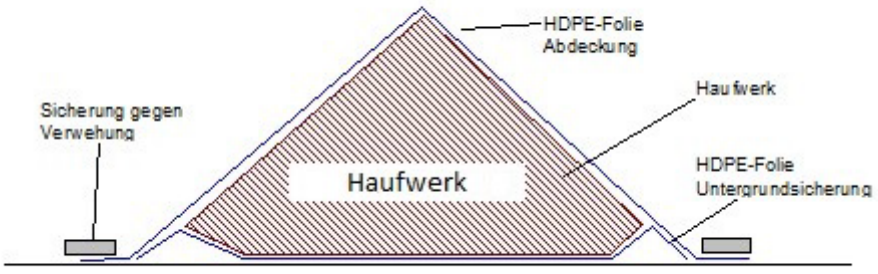
Abdeckung der Haufwerke auf Bereitstellungsflächen am Ort der Entstehung der Abfälle (BE-Fläche):

Nicht gefährlicher Abfall

- Bei allen nicht gefährlichen Abfällen, bei denen ein zeitnaher Abtransport zur Entsorgungsanlage (zeitnahe = unverzüglich, maximale Liegezeit auf der BE-Fläche 4 Wochen) geplant ist, ist keine Haufwerksabdichtung mittels reißfester HDPE-Folie erforderlich.
  Auf die Haufwerksabdeckung darf nur verzichtet werden, wenn ein gültiger Umwelttechnischer Bericht (UTB) vorliegt. Liegt kein UTB vor, muss der Abfall ab dem ersten Liegetag auf der BE-Fläche wie in Punkt „gefährlicher Abfall“ beschrieben behandelt werden.
- Alle nicht gefährlichen Abfälle mit der Einstufung ab LAGA Z 1.2 bzw. GS 2/RC 2/ BM 2 gemäß EBV oder höher, die länger als 4 Wochen auf der BE-Fläche bereitgestellt werden, sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung zu sichern. Das von der Oberflächenabdichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten. Dies gilt auch, wenn der Umgang mit dem Abfällen wie in Punkt „nicht gefährlicher Abfall – Erster Absatz“ beschrieben geplant ist und es zu Verzögerungen beim Abtransport kommt, so dass der Abfall länger als 4 Wochen auf der BE Fläche liegt.

Gefährlicher Abfall

- Bei allen nach Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfällen, unabhängig von der Liegezeit auf der BE-Fläche, ist immer eine Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie und zusätzlich eine entspr. HDPE-Folie gem. nachfolgender Abbildung zur Untergrundabdichtung vorzusehen.
  Alternativ zu der beschriebenen Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Wenn auf der Ladestelle eine Asphaltdecke in Straßenbauweise vorhanden ist, kann auf die Folienverwendung (Abdeckung Boden und Abdeckung Haufwerk) verzichtet werden.

0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG durchgeführt. Das Ergebnis der Deklarationsanalytik liegt noch nicht vor.

0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung

Alle Rückbaustoffe (Schienen, Schwellen, Schotter, Boden) werden durch die Rahmenvertragspartner des AG verwertet bzw. entsorgt.

0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“

Materialbeistellung für nachfolgende Stoffe

Liefertermin/ Bereitstellung	Material	Transportmittel	Ort	Verwendung
	EW 60-300-1:14	WTW	Tarifpunkt	W11903
	IBW 60-500-1:14	WTW	Tarifpunkt	W11904
	EW 60-500-1:12	WTW	Tarifpunkt	W11907
	IBW 60-500-1:12	WTW	Tarifpunkt	W11908

Tarifpunkte

Übergabe-/Tarifbahnhöfe:

- **Bf Bremen Rangierbahnhof,**

0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan

Liefertermine (Tag und Stunde am Tarifpunkt), Lieferorte (bei Lkw-Lieferung) und Mengen der vom AG bereitzustellenden Stoffe sowie die Bereitstellungstermine, -orte und Massen der Entsorgung sind durch den AN spätestens **sechs** Wochen vor Projektrealisierung dem AG verbindlich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt unbeschadet der in den Ausschreibungsunterlagen genannten verbindlichen Liefertermine. Diese sind in jedem Fall zwingend zu beachten und einzuhalten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Mehrmengen, die vom AN veranlasst und über die Mengen des Leistungsverzeichnisses hinausgehen, jedoch nicht verbraucht werden, werden dem AN in Rechnung gestellt (Lieferkosten, Fracht, Entsorgung).

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

- entfällt -

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragten Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination, sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)

Sperrabschnitte und Sperrzeiten:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.15 Betriebliche Angaben beschrieben. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Durch betriebliche Erfordernisse des AG können Zugverspätungen auftreten. Betriebsbedingte Änderungen der Sperrpausen und Arbeitszugfahrten (z. B. durch Verspätungen, Bedarfszüge) sind möglich. Wartezeiten pro AZ-Fahrt bzw. am Sperrpausenbeginn/-ende bis jeweils 30 Minuten, die abweichend vom Bauablaufplan und Betriebsablaufplan aufgrund betrieblicher Unregelmäßigkeiten entstehen, werden nicht besonders vergütet.

Schutz-La / Nachlauf-La:

Es sind keine Langsamfahrstellen angemeldet.

Betriebliche Besonderheiten:

- Keine besonderen Anmerkungen -

0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)

Abschaltung Oberleitung:

Die angemeldeten Abschaltzeiten wie in der Anlage 3.15 Betriebliche Angaben, beschrieben, sind zu beachten.

0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)

Zusammenfassung der Bettungsausführung:

Anlage	Von km	Bis km	Länge (m)	Bettungsdicke (cm)	Schotter vor Kopf (cm)	Planumsneigung / Richtung
W11903	239,931	239,991	60	30	40	1:20 Richtung Gl. 8
W11904	0,542	0,624	82	30	40	1:20 Richtung Gl. 9
W11907	122,972	123,056	84	30	40	1:20 Richtung Gl. 5
W11908	123,017	123,101	84	30	40	1:20 Richtung Gl. 6

0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten

- Keine besonderen Anmerkungen -

0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung

Zusammenfassung der Planumsverbesserung:

Anlage	Von km	Bis km	Länge (m)	PSS-Dicke (cm)	PSS – Korngemisch	Geokunststoffe - Anwendungsfall:
W11903	239,931	239,991	60	25	KG 2	
W11904	0,542	0,624	82	25	KG 2	
W11907	122,972	123,056	84	35	KG 2	
W11908	123,017	123,101	84	35	KG 2	

0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung

- entfällt -

0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)

- entfällt -

0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen

- entfällt -

0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich

- entfällt -

0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung

Sämtliche Vermessungsarbeiten sind durch den Auftragnehmer auszuführen.

0.2.32.1 Absteckung

Mit der Übergabe der Unterlagen gemäß Ril 883.3200 sind die Verpflichtungen des AG im Sinne § 3 (2) VOB/B erfüllt.“

Der AN erhält die Daten in folgender Form:

- Festpunkte und Trassendaten im DB-Format oder alternativ Daten im ASC II – Format
- Plandaten in einem digitalen Format (z. B. TIF, DGN, DWG, PDF) oder alternativ als Papierkopie

Die Übergabe der Daten durch den AG erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und wird vom AN und dem AG schriftlich quittiert. Hierzu ist der Vordruck 883.3200V01 „Geodätische Absteckung; Niederschrift zur Übergabe“ zu verwenden.

Ergänzend dazu, ist der AN verpflichtet, die Detailabsteckung zur Bauausführung gem. Ril 883 zu erstellen. Diese muss so erfolgen, dass der Anschluss an die vorhandenen Gleise und Weichen lage- und höhenmäßig gewährleistet ist.
Der Bauüberwachung sind alle Sicherungspunkte nachweislich anzuzeigen. Der AN teilt dem AG das ausführende Ingenieurbüro mit.

0.2.32.2 Abnahmevermessung

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die geodätischen Abnahmevermessungen nach Richtlinie 883 durchzuführen.

Die Abnahmevermessung schließt auch die Prüfung der Lichtraumfreiheit nach den Vorgaben der Ril 883.3400 mit ein.

Der AN teilt vor Beginn der geodätischen Vermessungen dem AG das mit der Ausführung der geodätischen Vermessungen beauftragte Ingenieurbüro mit. Es ist jeweils zu beachten, dass die durchgeführte Vermessungsleistungen gemäß Ril 883 unabhängig voneinander ausgeführt werden.

0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)

Allgemein:
Die Engstellendokumentation ist die Grundlage für die Überprüfung außergewöhnlicher Transporte (Lü-Sendungen). Sie spiegelt die aktuelle Lage des Gleises im Bezug zu ortsfesten Anlagen zum Zeitpunkt der Messung wider. Durch Gleis- und Weichenerneuerungen wird die Gleislage verändert, wodurch das Engstellenverzeichnis seine Gültigkeit verliert. Daher ist nach Abschluss der Baumaßnahme das Engstellenverzeichnis zu aktualisieren. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885.

Das Engstellenverzeichnis wird bei folgender Abteilung vorgehalten:
DB InfraGO AG
V.IW-x-I 3
Datenmanagement Region Nord,
Eine Übersicht mit präqualifizierten Ingenieurbüros ist bei obiger Abteilung verfügbar.

Leistungen des AN:
Die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten ist nach Richtlinie 883.7400 durchzuführen. Bestellung von Lichtraumdaten sind ausschließlich über das IPID-Portal einzureichen. Zugang zum IPID-Portal hat der AN sicherzustellen. Die Datenbankstruktur bei Datenmanagement entsprechenden Ergebnisse der Lichtraumbestandsdokumentation sind vom AN mit einer unterschriebenen Prüfungs- und Eignungsbestätigung über das IPID-Portal an das Datenmanagement zu übergeben.

0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

- Keine besonderen Anmerkungen -

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

- entfällt -

0.4.2 Besondere Leistungen

- siehe Leistungsverzeichnis -

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

Dem Auftragnehmer wird zur Baudurchführung vom Auftraggeber eine geprüfte und zur Bauaus-führung freigegebene Ausführungsplanung beigestellt. Bestandteil der Ausführungsplanung ist die geometrisch und fahrdynamisch geprüfte >Gleisgeometrie.

Durch den Auftragnehmer sind keine Ausführungsunterlagen zu erstellen.

0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation

- Keine besonderen Anmerkungen –

0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)

Bauablaufplan des Bieters/Betriebsablaufplan:

Mit Angebotsabgabe ist als Terminplanung der Bauablaufplan des Bieters (entspricht dem „Bauzeitenplan“ in den BVBs) in Form einer Zeit-Wege-Darstellung gemäß Ril 823, z. B. nach dem System der Sperrpausenoptimierung (SOG-Plan) – auf der Grundlage des Rahmenterminplans des AG / der Ausschreibungsunterlagen – einzureichen.

Bei der Planung der internen Baulogistik bzw. der beim AN ggf. zusätzlich beauftragten schienengebundene Transporte sind die Streckenöffnungs- und Pausenzeiten der betroffenen Betriebsstellen / Streckenabschnitte zu beachten. Diese sind im Infrastrukturregister der DB InfraGO AG (Internetauftritt der DB InfraGO AG: *http://www.dbinfrago.com/web/schienennetz/netzzugang-und-regulierung/infrastrukturregister und https://www.dbinfrago.com/web/schienennetz/betrieb/allgemeine-betriebsinformationen/dienstruhen_und_ausschaltzeiten-11861474*) veröffentlicht.

Der Bauablaufplan ist mit aktualisiertem Stand zu den Besprechungen (T1 / T12) in jeweils 2-facher Ausfertigung vorzulegen. Des Weiteren ist der abschließend genehmigte Bauablaufplan ebenfalls in 2-facher Ausfertigung 2 Wochen vor Baubeginn als Datei und in Papierform gemäß Verteilerliste des AG zu verteilen.

In den jeweiligen Einheitspreisen der Bauleistungen sind weiterhin folgende Leistungen enthalten:

- Darstellung des Soll-Ist-Vergleiches im Bauablaufplan während der Bauausführung und Aufzeigen des kritischen Weges
- Erstellung und Dokumentation aller für die Abnahme gemäß Ril 824 erforderlichen Unterlagen und Erhebungen.

Betriebsablaufplan

Zum Zeitpunkt der T12-Besprechung (lt. Ril. 823.0150 Baudurchführungsbesprechung) muss der auf den vertraglich vereinbarten Bauzeitenplan abgestimmte, genehmigungsfähige Betriebsablaufplan vorliegen.